



**Satzung  
über die  
Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Kindertagesstätten  
in der  
Samtgemeinde Mittelweser**

**Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung und in Verbindung mit den §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Mittelweser am 30.08.2018 folgende Satzung beschlossen:**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Mittelweser und die anderen freien Träger der Kindertagesstätten (Kitas) in der Samtgemeinde Mittelweser erheben für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten eine Jahresgebühr nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Gebühr für die reguläre Betreuung wird in 12 Monats-Teilbeträgen erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kita-Jahr, das am 01. August beginnt und am 31. Juli des Folgejahres endet.

Die Gebühr für eine zusätzliche Ferienbetreuung während der Schließzeiten einer Einrichtung (nach Bedarf) wird in einem Betrag erhoben.

- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der in der Kita regelmäßig angebotenen Betreuungszeit. Sie ist als einheitliche Gebühr so festgesetzt, dass sie unter Beachtung der wirtschaftlichen Belastung der Sorgeberechtigten gemäß § 20 KiTaG zumutbar und sozialverträglich ist.
- (3) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten dieser Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

## **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit Beginn des Kita-Jahres (1. August jeden Jahres), im Übrigen mit Beginn des Monats in dem das Kind in der Kita aufgenommen wird. Für Krippenkinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle, im Übrigen die halbe Monatsgebühr, fällig.

Die Gebührenpflicht wird durch die Ferien- und sonstigen Schließzeiten nicht unterbrochen. Folgt auf den Monat, in dem ein Kind abgemeldet wird, ein Ferienschließzeitraum, so tritt die Beendigung der Gebührenpflicht erst mit Ablauf des Monats ein, in welchem die Ferien enden, jedoch spätestens mit Ablauf des Kita-Jahres.

- (2) Bei Anmeldung zum Früh- und/oder Spätdienst oder für die weiteren Sonderöffnungszeiten wird jeweils ein Gebührenzuschlag für den Monat erhoben, für den die Anmeldung/Inanspruchnahme erfolgt ist. Für den Wegfall des Gebührenzuschlags ist die schriftliche Abmeldung maßgebend. Im Übrigen gelten die nachstehenden Absätze.
- (3) Die Gebühr ist grundsätzlich auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (z.B. Krankheit, Kur) und der Kita-Platz für das Kind freigehalten wird. Die Gebühr kann auf Antrag ganz oder anteilig erlassen werden, wenn ein Kind länger als einen vollen Kalendermonat wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann; ein entsprechender Antrag ist unmittelbar nach Er-

kennen der wahrscheinlichen Abwesenheitsdauer bei der Samtgemeindeverwaltung oder den zuständigen freien Träger zu stellen. Die Dauer der Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

- (4) Die Benutzungsgebühr ist am 15. des laufenden Monats fällig und an die Samtgemeindekasse oder den zuständigen freien Träger zu überweisen. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet. Eine Erstattung oder eine Verrechnung anteiliger Gebühren ist ausgeschlossen.
- (5) Die Kosten für das Mittagessen sind durch die Gebührenschuldner neben der Benutzungsgebühr zu entrichten. Das Verfahren hierfür wird in der Kindertagesstätte bekannt gemacht.

Das Essensgeld ist auch dann zu entrichten, wenn eine rechtzeitige, vorherige Abmeldung durch den Sorgeberechtigten bei der Kita-Leitung (z.B. Erkrankung des Kindes) nicht erfolgte oder erfolgen konnte.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

- (1) Für die reguläre Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Mittelweser wird eine Jahresgebühr festgesetzt, die in 12 monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die Teilbeträge werden wie folgt festgesetzt:

Kindergartenkinder (drei Jahre bis zur Einschulung)	28,00 €/Std.
Krippenkinder (unter Dreijährige) in altersgemischten Gruppen	28,00 €/Std.
Krippenkinder (unter Dreijährige) in Krippengruppen	32,50 €/Std.

Entscheidend für die Höhe der Gebühr ist die von den Sorgeberechtigten beantragte Betreuungszeit.

- (2) Für eine zusätzliche Ferienbetreuung in einer Kindertagesstätte wird folgende zusätzliche Gebühr festgesetzt:

Für einen Tag	10,00 €
Für eine Woche	45,00 €

- (3) Besuchen zeitgleich mehrere Kinder von sorgeberechtigten Personen die gleiche Kita-Einrichtung in der Samtgemeinde Mittelweser, so ist lediglich für das älteste Kind die Benutzungsgebühr in voller Höhe zu zahlen. Für das zweite Kind ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr um 50 v.H. Das dritte und jedes weitere Kind ist komplett von der Gebühr befreit.

Besuchen zeitgleich mehrere Kinder von sorgeberechtigten Personen verschiedene Kita-Einrichtungen in der Samtgemeinde Mittelweser wird auf Antrag ebenfalls eine Ermäßigung nach den Sätzen 1 bis 3 gewährt.

Kinder die aufgrund des § 21 KiTaG (Beitragsfreiheit) die Tageseinrichtung unentgeltlich besuchen, werden nicht berücksichtigt.

- (4) Nach § 21 KiTaG haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur ihrer Einschulung einen Anspruch darauf eine Kita, für

die Finanzhilfe für das Land erbracht wird, beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch umfasst den Rechtsanspruch auf einen Vormittagsplatz nach § 12 KiTaG, höchstens jedoch eine Betreuungszeit (einschließlich Früh- und Spätdienst) von acht Stunden täglich. Der Anspruch umfasst nicht eine Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über den Vormittagsplatz hinaus, sowie die Kosten der Verpflegung des Kindes.

- (5) Der Gebührensuschlag für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit wird zusammen mit der Benutzungsgebühr erhoben und entspricht den Gebühren der Regelbetreuung gem. § 3 Abs. 1 für die einstündige Inanspruchnahme die volle Höhe und für die halbstündige Inanspruchnahme die Hälfte der Gebühr. Hinsichtlich der Gebührenermäßigung gilt Abs. 3 sinngemäß.
- (6) Liegen die Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten unterhalb der in § 90 Abs. 4 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) geregelten Zumutbarkeitsgrenze, kann beim Landkreis Nienburg/Weser ein Antrag auf Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe gestellt werden. Restbeträge laut Jugendhilfebescheid des Landkreises (Differenzbetrag zwischen dem Gebührensatz der Samtgemeinde Mittelweser und dem Jugendhilfesatz des Landkreises) werden von der Samtgemeinde Mittelweser erlassen.
- (7) Ergibt sich aus der Anwendung dieser Gebührensatzung eine unbillige Härte, so kann auf schriftlichen Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in der Kindertagesstätte aufgenommen sind. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Verwaltungszwangsverfahren**

- (1) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Die bisherige Satzung der Samtgemeinde Mittelweser verliert am 31.07.2018 ihre Gültigkeit.

Stolzenau, den 30.08.2018

Der Samtgemeindebürgermeister

  
- Beckmeyer -

---

4